

B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan Danziger Straße - Klausenteich Teilbaugebiet I, Neufassung

1. Allgemeines

Die Ausführungen nehmen Bezug auf die Begründung zum Bebauungsplantentwurf Danziger Straße - Klausenteich vom 28. 6. 1967.

Der vorliegende Bebauungsplan wurde aus dem Entwurf des Flächennutzungsplanes der Stadt Laupheim, der zur Zeit von den Freien Architekten Martin Stockburger und Dieter Spätz in Stuttgart-Vaihingen neugefaßt wird, entwickelt.

Die Prüfung der Bedenken und Anregungen des Bebauungsplantentwurfs vom 28. 6. 1967 führte zu Änderungen und Ergänzungen des Entwurfs, die für die betroffenen oder benachbarten Grundstücke von erheblicher Bedeutung sind. Nach den allgemein in § 13 BBauG zum Ausdruck kommenden Rechtsgedanken bedarf der Bebauungsplan einer nochmaligen Auslegung.

Bei Überarbeitung des Bebauungsplantentwurfs wurde dieser in Zeichnung und Text in folgenden Punkten geändert und ergänzt:

2. Planungsrechtliche Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung: Die westlich der Danziger Straße ausgewiesenen reinen Wohngebiete (WR) werden in allgemeine Wohngebiete (WA) abgewandelt. Kleintierställe und Tankstellen sind nicht zugelassen. Das Maß der baulichen Nutzung wurde entsprechend der baulichen Gestaltung und den Stockwerkszahlen geändert. Die Bauweise und die Stellung der Gebäude bleibt unverändert. Die überbaubare Grundstücksfläche wurde entsprechend der geänderten Planungskonzeption geändert, Baulinien in Baugrenzen abgewandelt. Die Höhenlage der baulichen Anlagen wird in den bisherigen Festsetzungen mit Einschränkungen der Wehrbereichsverwaltung übernommen.

Garagen und Stellplätze werden in den überbaubaren Grundstücksflächen und den besonders gekennzeichneten Flächen zugelassen. Grundstücke für den Gemeinbedarf mit der Festsetzung Kirche und Kindergarten bleiben unverändert.

Grünflächen erfahren teilweise eine Einschränkung bzw. eine Erweiterung. Die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern wurde als Pflanzbindung neu übernommen.

Verkehrsflächen: Der Elbinger Weg wird im südlichen Abschnitt im Querschnitt auf 3,50 m reduziert und nach Westen verschoben. Weg J teilweise als Zufahrt auf 3,50 m erweitert.

Versorgungsflächen bleiben unverändert.

3. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen wurden nicht geändert.
4. Die Aufwendungen, die der Gemeinde durch die Erschließung entstehen, wurden durch die Änderungen des Bebauungsplanentwurfes nicht berührt.

Laupheim, den 15. März 1971



Reichwald
Reichwald